

Anlage 1

Anlage zur 424. Niederschrift
des Akademischen Senats - Aus-
schuß für die vorlesungsfreie
Zeit - zu TOP 11 v. 16.08.1989

Satzung
des
Forschungsschwerpunktes
"Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt"

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der "Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt" ist eine Forschungseinrichtung der Universität Hamburg im Sinne von § 74 Abs. 2 HmbHG. Er ist dem Akademischen Senat als senatsunmittelbare Einrichtung zugeordnet.
- (2) Schließt die Universität auf dem Sektor "Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt" eine Kooperationsvereinbarung mit anderen Hamburger Hochschulen, so wird angestrebt, den Forschungsschwerpunkt in eine hochschulübergreifende Organisationsform zu überführen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Forschungsschwerpunkt dient der interdisziplinären Forschung über Voraussetzungen, Gestaltungsbedingungen und Folgen der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung in der modernen Biotechnologie unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheit, der Bewahrung des Potentials der natürlichen Umwelt und der Veränderung des menschlichen Bewußtseins. Er trägt auf diese Weise bei zur Entscheidungsfindung über Zukunftsfragen der Gesellschaft.
- (2) Zu den Aufgaben des Forschungsschwerpunktes gehören insbesondere
 - die Erforschung ökologischer, weltanschaulicher, gesellschaftlich-ökonomischer, politischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Folgen der Entwicklung von Molekularbiologie und Biotechnologie sowie der Voraussetzungen für deren Verträglichkeit mit den Zielen der Wahrung der Menschenwürde, der Bewahrung der Lebensgrundlagen der Menschen und der Förderung des allgemeinen gesellschaftlichen Nutzens;
 - die Durchführung von Einzelprojekten zur medizinischen, biologischen und ökologischen Sicherheit molekularbiolo-

gischer Forschungen und deren biotechnischer Anwendungen;

- die Mitarbeit an fachlich entsprechenden Lehrveranstaltungen in Studiengängen der Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

(3) Der Forschungsschwerpunkt arbeitet mit molekularbiologisch/biotechnologisch tätigen Wissenschaftlern/innen, Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Hochschulen sowie von sonstigen Forschungseinrichtungen zusammen.

Er sucht die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, die sich Fragen der Sicherheitsforschung und der gesellschaftlichen Zusammenhänge naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse widmen oder die von Folgen solcher Forschung betroffen sind, sowie mit Wirtschaftsunternehmen und -verbänden, die auf dem Sektor der Biotechnik tätig sind.

Der Forschungsschwerpunkt stellt seine Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit, dem Parlament und der Regierung zur Verfügung. Er strebt einen Dialog an mit politischen Entscheidungsträgern im Felde der Biotechnologie und kann in diesem Zusammenhang entscheidungsbezogene Untersuchungen durchführen.

§ 3

Organisation des Forschungsschwerpunktes

(1) Mitglieder des Forschungsschwerpunktes sind alle Professoren/innen, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter/innen, deren Stellen dem Forschungsschwerpunkt zugeordnet sind sowie die Professoren/innen, die nach der Satzung der Universität Hamburg zur Regelung von Zweitmitgliedschaften von Professoren die Zweitmitgliedschaft erworben haben.

(2) Es wird angestrebt, daß die Professoren/innen des Forschungsschwerpunktes nach der Satzung der Universität Hamburg zur Regelung von Zweitmitgliedschaften für Professoren eine Zweitmitgliedschaft in dem Fachbereich erwerben, der die Fächer ihrer wissenschaftlichen Qualifikation vertritt.

(3) Der Forschungsschwerpunkt gliedert sich zunächst in die Forschungsgruppen

- Technologiefolgenabschätzung zur modernen Biotechnologie in der Pflanzenzüchtung und der Landwirtschaft,

- Technologiefolgenabschätzung zur modernen Biotechnologie in der Medizin mit Schwerpunkt Neurowissenschaften.

Auf dem Gebiet der Umwelt- und Verfahrensbiotechnologie wird eine Kooperation mit der Technischen Universität Hamburg-Harburg angestrebt. In den Feldern

- Reproduktionsbiologie und -medizin sowie
- Pathogenitätsentstehung und -veränderung

wird ebenfalls der Aufbau von Forschungsgruppen angestrebt.

- (4) Jede Forschungsgruppe wird von einem/einer Professor/in geleitet. Gesellschafts- und naturwissenschaftliche Qualifikationen sollen auch auf der Leitungsebene gleichgewichtig vertreten sein.
- (5) Nicht im Forschungsschwerpunkt hauptamtlich tätige Wissenschaftler/innen können mit Zustimmung des Direktoriums an Forschungsprojekten beteiligt werden.
- (6) Der Akademische Senat setzt einen Ausschuß für Technologiefolgenabschätzung ein. Dieser nimmt die Aufgaben eines Fachbereichsrates für den Forschungsschwerpunkt wahr.

Dem Senatsausschuß gehören neun Mitglieder an, und zwar fünf Professoren/innen, ein/e Dozent/in, ein/e Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, ein/e Student/in und ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in. Je ein/e Professor/in wird auf Vorschlag der Fachbereiche Biologie, Chemie, Medizin sowie Philosophie und Sozialwissenschaften gewählt. Ein Mitglied soll entweder einem der beiden rechtswissenschaftlichen Fachbereiche oder dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Mitglieder sollen einen fachlichen Bezug zum Forschungsschwerpunkt haben. Der Akademische Senat soll bei der Besetzung des Ausschusses auf Ausgewogenheit zwischen den Naturwissenschaften und den Gesellschaftswissenschaften achten.

§ 4

Organe des Forschungsschwerpunktes

Organe des Forschungsschwerpunktes sind der/die Geschäftsführende Direktor/in und das Direktorium.

§ 5

Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Der/die Geschäftsführende Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Forschungsgruppenleiter/innen vom Direktorium gewählt.
- (2) Der/die Geschäftsführende Direktor/in ist im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit gegenüber den im Forschungsschwerpunkt tätigen Wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern/innen weisungsberechtigt.
- (3) Der/die Geschäftsführende Direktor/in entscheidet nach Anhörung des Direktoriums über die Verteilung der vom Präsidenten zugewiesenen Haushaltsmittel auf die Forschungsgruppen nach den jeweiligen Erfordernissen der wissenschaftlichen Aufgaben.
- (4) Der/die Geschäftsführende Direktor/in erstattet dem Akademischen Senat und dem Wissenschaftlichen Beirat jährlich Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung des Forschungsschwerpunktes.
- (5) Für den/die Geschäftsführende/n Direktor/in gelten die Vorschriften des § 108 Abs. 1 letzter Satz und Absätze 2 und 3 HmbHG entsprechend.

§ 6

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus mindestens 4 Professoren/innen, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen und 1 sonstigen Mitarbeiter/in.
- (2) Ihm gehören alle Leiter/innen der Forschungsgruppen an. Solange im Forschungsschwerpunkt nicht mindestens vier Forschungsgruppen vorhanden sind, wählt der Senatsausschuß für Technologiefolgenabschätzung die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Professoren/innen zu Mitgliedern des Direktoriums hinzu. Sie müssen über einen angemessenen fachlichen Bezug zur Technologiefolgenabschätzung verfügen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden jeweils von den ihrer Gruppe angehörenden Mitgliedern des Forschungsschwerpunktes gewählt.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Direktoriums ist einmal zulässig.

- (5) Das Direktorium kann zu seinen Beratungen Wissenschaftler/innen aus den an der Forschungsarbeit beteiligten Instituten und Fachbereichen, auch anderer Hochschulen, einladen.
- (6) Für das Direktorium gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium trägt die Verantwortung für das wissenschaftliche Programm und koordiniert nach Maßgabe der Empfehlungen der Wissenschaftlerkonferenz und des Wissenschaftlichen Beirates die Forschungsvorhaben des Forschungsschwerpunktes.
- (2) Das Direktorium erstellt aufgrund der Vorschläge der Forschungsgruppen die Beiträge für den jährlichen Haushaltsvoranschlag und leitet diese dem Senatsausschuß für Technologiefolgenabschätzung zu.

§ 8

Wissenschaftlerkonferenz

- (1) Die Wissenschaftler/innen des Forschungsschwerpunktes sowie diejenigen nach § 3 Abs. 5 bilden die Wissenschaftlerkonferenz.
- (2) Die Wissenschaftlerkonferenz berät über die Grundlinien der Arbeit des Forschungsschwerpunktes und gibt dem Direktorium Empfehlungen zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunktes.
- (3) Die Wissenschaftlerkonferenz tagt mindestens einmal im Semester. Ihre Sitzungen sind hochschulöffentlich.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus vier aktiv in der Forschung tätigen und international anerkannten Wissenschaftlern/innen zusammen. Zwei seiner Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachbereiche der Universität, in denen überwiegend die molekularbiologische/biotechnologische Forschung der Universität stattfindet, zwei auf Vorschlag des Direktoriums im Benehmen mit der Wissenschaftlerkonferenz vom Präsidenten auf drei Jahre bestellt. Gesell-

schafts- und Naturwissenschaften sollten gleichermaßen vertreten sein. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Forschungsschwerpunkt in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten, nimmt zu dem jährlichen wissenschaftlichen Bericht des/der Geschäftsführenden Direktors/in Stellung und gibt Empfehlungen für die weitere Arbeit des Forschungsschwerpunktes, die er über das Direktorium dem Akademischen Senat zuleitet.

§ 10

Interdisziplinärer Arbeitskreis

- (1) Wissenschaftler/innen aus dem Forschungsschwerpunkt arbeiten mit Wissenschaftlern/innen aus Fachbereichen der Universität Hamburg oder anderer Hochschulen, die ebenfalls zum Themenbereich Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt forschen und lehren, in einem Interdisziplinären Arbeitskreis zusammen.
- (2) Der Interdisziplinäre Arbeitskreis führt mindestens einmal im Semester eine Sitzung durch, die der Erörterung von Forschungsvorhaben und der Präsentation von Ergebnissen dient.
- (3) Die Betreuung des Interdisziplinären Arbeitskreises obliegt dem Forschungsschwerpunkt.

§ 11

Forschungsergebnisse

- (1) Der Forschungsschwerpunkt veröffentlicht regelmäßig eine Zusammenfassung seiner Forschungsergebnisse.
- (2) Der Forschungsschwerpunkt übersendet Forschungsergebnisse, die molekularbiologische/biotechnologische Forschung von Hamburger Hochschulen zum Gegenstand haben, vor ihrer Veröffentlichung den Wissenschaftlern/innen, die diese Forschungsvorhaben durchführen, und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

§ 12

Geltung der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.
- (2) Sie ist nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.